



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Förderrichtlinie

Förderung von Kindergruppen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Förderung von Kindergruppen	3
1. Zielsetzungen	3
2. Betreuungszeiten	3
3. Räumliche Voraussetzungen	3
4. Betreuung	3
5. Betreuungsschlüssel	4
6. Fördervoraussetzungen	4
7. Verfahrensbestimmungen	4
8. Förderberechnung	4
9. Rechtsanspruch	5
10. Rahmenrichtlinie	5
11. Inkrafttreten	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Impressum	7

Förderung von Kindergruppen

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.12.2024

1. Zielsetzungen

- (1) Kindergruppen sind erste außerfamiliäre Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung und Betreuung und Pflege von Kindern, vorrangig durch pädagogisches Fachpersonal, bestimmt sind. Ihr Angebot richtet sich an Kinder nach dem 1. Lebensjahr bis zur Eintrittsmöglichkeit in den Kindergarten.
- (2) Kindergruppen haben die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, das Kind in der aktiven Gestaltung seiner Entwicklung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu begleiten und die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten zu ergänzen.
- (3) Kindergruppen haben insbesondere die Aufgabe, auf physiologische und pflegerische Bedürfnisse der Kinder individuell einzugehen, damit das emotionale Befinden des Kindes und seine psychosoziale Entwicklung ausreichend Beachtung finden.
- (4) Im Rahmen der Betreuungsaufgabe sind pädagogische Schwerpunktsetzungen möglich.

2. Betreuungszeiten

- (1) Kindergruppen haben während des gesamten Kindergartenjahres, mindestens 20 Wochenstunden an mindestens fünf Werktagen pro Woche geöffnet.
- (2) Der Besuch einer Kindergruppe sollte möglichst regelmäßig sein. Die Kinder können die Kindergruppe aber auch nur an bestimmten Tagen und nur zu bestimmten Zeiten im Jahr (z.B. Saisonzeiten) besuchen.
- (3) Bei Ganztagesgruppen darf die Betreuungszeit pro Kind und Tag nicht mehr als acht Stunden betragen.

3. Räumliche Voraussetzungen

- (1) Die Gruppenaktivitäten müssen immer in den selben Räumen stattfinden.
- (2) Die Räume müssen öffentlich zugänglich sein.
- (3) Die Räume sollen wohnlich, kindgerecht möbliert und unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte in mehrere Aufenthaltsbereiche gegliedert sein (z.B. ausreichend Rückzugsraum). Die fallweise Mitbenützung durch andere Vereine ist unter Beachtung der hygienischen und sanitären Voraussetzungen möglich.
- (4) Ganztagsgruppen brauchen räumlich getrennte Ruhemöglichkeiten für individuelle Ruhebedürfnisse von Kindern und eine räumlich abgegrenzte Kochgelegenheit.
- (5) Die Räume müssen ausreichende Bewegungsmöglichkeit gestatten. Für Halbtagsgruppen sind fakultativ regelmäßige Bewegungsangebote im Freien vorzusehen. Für Ganztagsgruppen sind diese obligatorisch.

4. Betreuung

- (1) In einer Kindergruppe ist den Eltern die Mitverantwortung für die pädagogischen Inhalte übertragen. Pädagogische Inhalte sind in jedem Fall in einem pädagogischen Konzept festzuhalten und werden den Eltern von neu eintretenden Kindern nachweislich zur Kenntnis gebracht. Für die konkrete Umsetzung in Form einer schriftlich dokumentierten Planung und Evaluation übernimmt die leitende Betreuungsperson die Verantwortung.
- (2) Die Betreuung muss auf das Alter und die Bedürfnisse der in der Gruppe anwesenden Kinder abgestimmt sein. Ruhe- und Essenszeiten sind auf die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Kinder abzustimmen. Betreuungspersonen müssen volljährig sowie körperlich und persönlich für die Tätigkeit geeignet sein und die Voraussetzungen nach § 29 Abs. 12 TKKG erfüllen.

- (3) Die zweite oder jede weitere Betreuungsperson kann abweichend von der Volljährigkeit in Punkt 4 Abs. 2 dieser Richtlinie auch eingesetzt werden, wenn diese die Anforderungen des § 29 Abs. 1a lit. a und b TKG erfüllen.
- (4) Jede Gruppe soll nach Möglichkeit von einer pädagogischen Fachkraft geführt werden.
- (5) Die weiteren Betreuungspersonen einer Kindergruppe müssen pädagogische Erfahrung nachweisen. Der Nachweis ist dem Land Tirol, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, auf Nachfrage vorzulegen.

5. Betreuungsschlüssel

Maximale Gruppengröße:

18 Kinder – Eine Betreuungsperson pro 9 Kinder, wobei jedes Kind unter zwei Jahren doppelt gezählt wird.

Ab dem zweiten anwesenden Kind unter 1,5 Jahren ist eine zweite Betreuungsperson erforderlich.

6. Fördervoraussetzungen

- (1) Eine Landesförderung wird nur zuerkannt, wenn das Angebot der Allgemeinheit zugänglich ist und ein Verein, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit Träger der Kindergruppe ist.
- (2) In den Kindergruppen muss eine Risikoanalyse iSd § 17 Abs. 1 lit. a TKG aufliegen. Diese hat insbesondere auf die Risikobereiche „Personalmanagement“ (Auswahl der Mitarbeitenden, Zuständigkeiten, Teamarbeit, Entscheidungsbefugnisse, etc.) und „Räumliche Situation“ (Räume/Gebäude/Orte und Aktivitäten/Projekte) einzugehen.
- (3) Es werden nur Einrichtungen weitergefördert, welche bereits seit 01.11.2011 bestehen und einen entsprechenden Antrag einbringen.

7. Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach Vorlage des vollständig ausgefüllten Abrechnungsformulars des Landes Tirol, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen, und nach Verfügbarkeit der budgetären Mittel zweimal jährlich im Nachhinein.
- (2) Insofern die Risikoanalyse gem. Punkt 6 Abs. 2 dieser Richtlinie der Förderstelle noch nicht übermittelt wurde, ist diese im Zuge der Abrechnung vorzulegen.
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall eine neuerliche Übermittlung der Risikoanalyse verlangen.
- (4) Für Überprüfungen der im Abrechnungsformular angegebenen durchschnittlichen Besucherfrequenzen sind Aufzeichnungen zu führen.
- (5) Einreichschluss für die erste Halbjahresabrechnung ist der 20. Juni, für die zweite Halbjahresabrechnung der 20. November des Kalenderjahres.
- (6) Fördermittel, die auf Grund falscher Angaben zuerkannt wurden, sind zurückzuerstatten.
- (7) Änderungen bestehender Kindergruppen, die einen Einfluss auf die Höhe der Förderung haben, bedürfen der Zustimmung des Landes Tirol, Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen.

8. Förderberechnung

Zur Berechnung des monatlichen Förderbetrages werden folgende Faktoren herangezogen:

- (1) Durchschnittliche Belegung der Kindergruppe (berechnet wird der Ganztagsdurchschnitt der gleichzeitig anwesenden Kinder)
- (2) Wochenöffnungszeit - Fördersatz pro Kind und Monat:
bis zur 40. Wochenstunde 4 Euro
ab der 41. bis einschließlich der 50. Stunde 1 Euro

(3) Die Zahl der Kinder unter 2,5 Jahren:

Für Kinder, die im Abrechnungszeitraum zwischen 1 und 2,5 Jahre alt sind, erhöht sich der unter Punkt 2 genannte Fördersatz bis zur 40. Stunde um 50%.

(4) Mittagstischangebot:

Kindergruppen, die Mittagstisch anbieten, erhalten einen pauschalen monatlichen Förderbeitrag von 40 Euro pro Kind, das den Mittagstisch in Anspruch nimmt.

9. Rechtsanspruch

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

10. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Landes Tirol als integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 11.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie, Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 10.09.2024, außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
etc.	et cetera
iSd	im Sinne des
lit.	litera
Nr.	Nummer
Pkt.	Punkt
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung